

LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

Grundsätze von GE Vernova

GE Vernova verpflichtet sich zu uneingeschränkter Integrität und hohen Standards ethischen Geschäftsverhaltens in allen Bereichen seiner Geschäftstätigkeit, einschließlich im Umgang mit Zulieferern, Auftragnehmern, Konsortialpartnern und Beratern (zusammen „Zulieferer“). GE Vernova stützt seine Beziehungen zu Zulieferern auf rechtmäßige, effiziente und faire Geschäftspraktiken. Zulieferer müssen die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie die in diesem Leitfaden zur Gewährleistung der Integrität für Zulieferer, Auftragnehmer und Berater: Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova (der „Leitfaden“) dargelegten Anforderungen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für GE Vernova einhalten.

Zulieferer müssen ihre Mitarbeiter, Arbeitnehmer und Vertreter hinsichtlich der Anforderungen dieses Leitfadens schulen, und Zulieferer müssen sicherstellen, dass sie und ihre Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter, Zulieferer und Unterauftragnehmer diese Anforderungen und andere vertragliche Verpflichtungen gegenüber GE Vernova erfüllen. Zulieferer müssen in gutem Glauben mit GE Vernova zusammenarbeiten, um Lücken und Herausforderungen bei der Einhaltung dieses Leitfadens zu identifizieren, einschließlich der Offenlegung relevanter Informationen gegenüber GE Vernova auf Anfrage und, sofern erforderlich, der Umsetzung von Verbesserungen, um die vollständige Einhaltung sicherzustellen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu diesem Leitfaden oder dessen Anforderungen an den Manager von GE Vernova, mit dem Sie zusammenarbeiten, oder an eine beliebige Compliance-Ressource von GE Vernova.

Verantwortlichkeiten der Zulieferer von GE Vernova

Arbeits- und Menschenrechte

Zulieferer müssen die Verpflichtung von GE Vernova teilen, alle international anerkannten Menschenrechte zu wahren, einschließlich der in der Internationalen Menschenrechtscharta sowie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgeführten Rechte, und sie müssen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln einhalten.

Respektvolles Arbeitsumfeld: GE Vernova verpflichtet sich, ein sicheres, faires und respektvolles Arbeitsumfeld bereitzustellen. Die Sicherstellung eines respektvollen Arbeitsumfelds erfordert von Zulieferern mindestens Folgendes:

- **Faire Arbeitsbedingungen:** (i) Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds für alle Arbeitnehmer; **siehe unten Sicheres und gesundes Arbeitsumfeld;** (ii) Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zu Löhnen und Arbeitszeiten, angemessenen Ruhezeiten sowie zu Einstellung und Arbeitsverträgen; (iii) Sicherstellung, dass die Arbeitswoche, einschließlich Überstunden, 60 Stunden nicht überschreitet, außer in Notfällen oder außergewöhnlichen Situationen; (iv) Gewährung von mindestens einem freien Tag pro sieben Tage für Arbeitnehmer; (v) pro Abrechnungszeitraum, Bereitstellung an Arbeitnehmer einer rechtzeitigen und verständlichen Lohnabrechnung, die ausreichende Informationen zur Überprüfung einer korrekten Vergütung für geleistete Arbeit enthält.



LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

- **Vereinigungsfreiheit:** Gewährung der freien Entscheidung von Arbeitnehmern, einer Gewerkschaft beizutreten oder eine Gewerkschaft zu gründen, Tarifverhandlungen zu führen und sich friedlich zu versammeln, ohne Repressalien, Einschüchterung, Gewalt oder Belästigung befürchten zu müssen.
- **Gleichheit und Nichtdiskriminierung:** (i) Bereitstellung gleicher Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle; (ii) Verpflichtung zu einem Arbeitsumfeld frei von Belästigung und rechtswidriger Diskriminierung.¹
- **Würde am Arbeitsplatz:** (i) Faire und respektvolle Behandlung aller Arbeitnehmer; (ii) Verbot von harter oder unmenschlicher Behandlung, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller oder sonstiger Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Bestrafung, psychischen oder physischen Zwangs, öffentlicher Bloßstellung oder verbaler Misshandlung von Arbeitnehmern und der Androhung einer solchen Behandlung; (iii) Aufrechterhaltung und klare Kommunikation von Disziplinarrichtlinien und -verfahren gegenüber Arbeitnehmern zur Unterstützung dieser Anforderungen.

Zwangsarbeit: (i) Verbot des Einsatzes von Zwangsarbeit, einschließlich Gefängnisarbeit oder Schuldknechtschaft, und Sicherstellung, dass Arbeitnehmer keiner Form von körperlichem, sexuellem oder psychischem Zwang oder körperlicher, sexueller oder psychischer Ausbeutung, Gewalt, Nötigung oder unmenschlicher Behandlung oder sonstigen Formen des Menschenhandels ausgesetzt sind; (ii) Sicherstellung, dass Ausweisdokumente oder Einwanderungsdokumente von Arbeitnehmern nicht einbehalten oder zerstört werden; (iii) Gewährung der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Arbeitnehmer aus beliebigem Grund unter angemessener Fristsetzung; (iv) Sicherstellung, dass keine Einstellungsgebühren jeglicher Art vom Lohn der Arbeitnehmer abgezogen oder diesen solche anderweitig in Rechnung gestellt werden; (v) Verbot der Anwendung betrügerischer oder irreführender Einstellungspraktiken; (vi) Sicherstellung der Erstattung der Rückreisekosten von Arbeitnehmern bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland eingestellt wurden); (vii) Sicherstellung des Nichtbestehens unangemessener Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern innerhalb der Einrichtung sowie unangemessener Beschränkungen des Betretens oder Verlassens von vom Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen (einschließlich gegebenenfalls Unterkünften oder Wohnräumen von Arbeitnehmern) und (viii) Bereitstellung von Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer in einer Sprache, die der Arbeitnehmer versteht.

¹ GE Vernova verbietet Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, ethnischer Herkunft oder nationaler Abstammung, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit, Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen, Familienstand oder in Bezug auf andere nach geltendem Recht geschützte Merkmale bei Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Vergütung, Beförderungen, Prämien, Zugang zu Schulungen, Personalabbau oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer: In Übereinstimmung mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 138 über das Mindestalter und Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit: (i) Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern unter sechzehn (16) Jahren (oder gegebenenfalls dem nach lokalem Recht höheren zulässigen Mindestalter); (ii) Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern unter achtzehn (18) Jahren (oder gegebenenfalls dem nach lokalem Recht höheren zulässigen Mindestalter) unter gefährlichen Arbeitsbedingungen; (iii) Einrichtung eines geeigneten Mechanismus zur Überprüfung des Alters von Arbeitnehmern; (iv) Einrichtung geeigneter Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass junge Arbeitnehmer (16 bis 18 Jahre) gefährlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden; (v) Schutz der Rechte von Studierenden in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Sicherheit, Gesundheit und Umwelt: Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU).

Sicheres und gesundes Arbeitsumfeld: Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, einer Verpflichtung zu Folgendem: (i) Aufrechterhaltung der erforderlichen Genehmigungen für Brand- und Notfallplanung und Aufrechterhaltung eines rechtskonformen Notfallreaktionsplans; (ii) Einhaltung der lebensrettenden Regeln (Life Saving Rules) von GE Vernova und der geltenden SGU-Anforderungen bei Aufenthalt an Standorten von GE Vernova oder an Standorten von Kunden von GE Vernova; (iii) Einrichtung und Dokumentation von Prozessen zur Sicherstellung, dass Arbeitnehmer Zugang zu erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung haben und diese tragen; (iv) Einhaltung der Sicherheitsstandards des Gastlandes für jede bereitgestellte oder vermittelte Unterkunft und (v) Einrichtung und Dokumentation von Risikominderungspraktiken für Hochrisikoooperationen.

Umweltauswirkungen und Umweltschutz: Aufrechterhaltung umweltverantwortlicher Geschäftspraktiken und Sicherstellung, dass die lokale Gemeinschaft nicht nachteilig beeinträchtigt wird, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein: (i) Aufrechterhaltung der erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und/oder Registrierungen, einschließlich für Luftemissionen, Wassereinleitungen, Abfallentsorgung, die Verwendung, Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Chemikalien, gefährlichen oder bedenklichen Stoffen und industrielle Hygiene; und (ii) Einrichtung geeigneter Verfahren zur Minimierung des Risikos der Umweltauswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit, einschließlich Auswirkungen durch Umweltverschmutzung, Luftemissionen, Wassereinleitungen, Abfallentsorgung und die Verwendung von Chemikalien und gefährlichen, entzündlichen oder bedenklichen Stoffen.

Verantwortliche Materialbeschaffung: (i) Verbot der Verwendung von Materialien und Stoffen in der Produktentwicklung, im Herstellungsprozess, in der Verpackung und in an GE Vernova verkauften Endprodukten, die unter dem Montreal-Protokoll, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, dem US Toxic Substances Control Act, den Richtlinien der Europäischen Union zur Beschränkung gefährlicher Stoffe und der REACH-Verordnung sowie anderen vergleichbaren Chemikalienvorschriften eingeschränkt oder verboten sind, sofern GE Vernova nicht ausdrücklich schriftlich in die Verwendung solcher Materialien und Stoffe einwilligt; (ii) auf Anfrage von GE Vernova, Bereitstellung unterstützender Daten zu den in an GE Vernova verkauften Produkten enthaltenen Materialien, Mineralien, der Zusammensetzung und Stoffen sowie zu dem bei der Herstellung dieser Produkte verbrauchten Energieeinsatz und den verursachten Emissionen auf einer von GE Vernova bestimmten Plattform; (iii) für an GE Vernova gelieferte Produkte, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold („3TG“) enthalten, Einführung von Richtlinien und Anwendung der gebührenden Sorgfalt hinsichtlich der Herkunft und der Lieferkette von 3TG-Mineralien; (iv) wenn 3TG in den an GE Vernova gelieferten Produkten enthalten sind, Bereitstellung einer angemessenen Zusicherung, dass der Zulieferer weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo

LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

oder in anderen Konflikt- oder Hochrisikogebieten (gemäß Definition der Responsible Minerals Initiative) finanziert und dass die Beschaffung im Einklang mit den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder einem gleichwertigen und anerkannten Sorgfaltspflichtenrahmen erfolgt.

Ethik, faire Geschäftspraktiken und Governance:

Zusammenarbeit mit Behörden, unzulässige Zahlungen sowie Umgang mit Mitarbeitern und Vertretern von GE Vernova: Aufrechterhaltung und Durchsetzung: (i) einer Richtlinie, die die Einhaltung gesetzmäßiger Geschäftspraktiken vorschreibt, einschließlich eines Verbots von Bestechung; (ii) eines Verbots des direkten oder indirekten Anbietens oder Bereitstellens von substantiell Wertvollem, das eine Bestechung oder eine Schmiergeldzahlung darstellen würde, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, von Bargeld, Geschenken, Bewirtung, Beschäftigungsangeboten oder anderen Arten von Vorteilen, an Mitarbeiter von GE Vernova, Vertreter von GE Vernova oder Kunden von GE Vernova oder an Staatsbeamte im Zusammenhang mit Beschaffungen, Transaktionen oder geschäftlichen Beziehungen von GE Vernova; und (iii) Bereitstellung unterstützender Daten gegenüber GE Vernova auf Anfrage.

Wettbewerbsrecht: Unterlassung der Weitergabe oder des Austauschs von Preis-, Kosten- oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen sowie eines kollusiven Verhaltens mit Dritten in Bezug auf geplante, laufende oder aktuelle Beschaffungen von GE Vernova.

Geistiges Eigentum: Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum von GE Vernova und Dritten, einschließlich aller Patente, Marken, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

Sicherheit und Datenschutz: (i) Wahrung der Datenschutzrechte des Einzelnen durch verantwortungsvolles und rechtskonformes Erheben, Verarbeiten und Schützen personenbezogener Daten von GE Vernova; (ii) Einrichtung und Aufrechterhaltung geeigneter physischer, administrativer und technischer Kontrollen, die den Standards von GE Vernova entsprechen und darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Vertraulichkeit vertraulicher Informationen² von GE Vernova sicherzustellen, um eine unbefugte oder rechtswidrige Zerstörung, Veränderung, Modifikation oder einen unbeabsichtigten Verlust vertraulicher Informationen von GE Vernova zu verhindern; (iii) Schutz der Geschäftstätigkeit und der Einrichtungen des Zulieferers vor Ausnutzung durch kriminelle oder terroristische Personen und Organisationen.

Handelskontrollen und Zollangelegenheiten: Verhinderung und Unterlassung der Weitergabe technischer Informationen von GE Vernova an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von GE Vernova sowie Einhaltung aller geltenden Handelskontrollgesetze und -vorschriften bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe von Waren, Dienstleistungen, Software, Technologie oder technischen Daten, einschließlich etwaiger Zugangsbeschränkungen für unbefugte Personen oder Organisationen.

Rechnungslegung und Steuerrecht: Sicherstellung, dass alle Rechnungen und alle Zoll- oder vergleichbaren Unterlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen mit GE Vernova an GE Vernova oder an staatliche Behörden übermittelt oder von Dritten geprüft werden, die bereitgestellten und gelieferten Waren und Dienstleistungen sowie deren Preise zutreffend beschreiben, um sicherzustellen, dass alle Dokumente und Nachrichten und die Buchführung korrekt und wahrheitsgemäß sind, und Nichtvornahme von sowie Nichtteilnahme an Handlungen,

²Vertrauliche Informationen von GE Vernova sind Informationen, die von GE Vernova erstellt oder erhoben wurden und deren Offenlegung oder unsachgemäße Verwendung ein Risiko der Schädigung von GE Vernova bedeuten würde, und sie schließen, ohne darauf beschränkt zu sein, hochvertrauliche Informationen und personenbezogene Daten von GE Vernova ein.

LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

die als Steuerhinterziehung oder als Begünstigung von Steuerhinterziehung angesehen werden könnten.

Interessenkonflikte: Vermeidung aller Interessenkonflikte oder von Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken. Ein relevanter Interessenkonflikt liegt typischerweise vor, wenn persönliche Interessen die Fähigkeit des Zulieferers, die Arbeiten/Dienstleistungen ohne Voreingenommenheit durchzuführen, beeinträchtigen oder den Anschein erwecken, diese zu beeinträchtigen. Zulieferer müssen GE Vernova benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht. Dies schließt sämtliche Situationen potenzieller oder scheinbarer Konflikte zwischen den persönlichen Interessen von Zulieferern oder deren Mitarbeitern und den Interessen von GE Vernova ein.

Risikomanagement: Einrichtung eines Risikomanagementsystems zur Einhaltung der für die Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Zulieferers geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Anforderungen dieses Leitfadens. Das Risikomanagementsystem muss der Größe des Zulieferers, dem betrieblichen Kontext und den wesentlichen Risiken angemessen sein.

Gebührende Sorgfalt: Einführung regelmäßiger und konsistenter Prozesse zur Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens.

Beschwerdemechanismus und Arbeitnehmerbeteiligung: Einrichtung eines anonymen, fairen und kommunizierten Beschwerdemechanismus zur Entgegennahme und Bearbeitung von Bedenken oder Beschwerden im Zusammenhang mit Anforderungen dieses Leitfadens. Zulieferer müssen Arbeitnehmern ein sicheres Umfeld bereitstellen, in dem sie Bedenken und Rückmeldungen ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen äußern können.

Unterlagen, Offenlegung und Prüfungsrechte Führung von Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens durch den Zulieferer und Bereitstellung dieser Unterlagen an GE Vernova auf Anfrage. Zulieferer erklären sich damit einverstanden, mit GE Vernova im Rahmen von Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung dieses Leitfadens zusammenzuarbeiten, einschließlich durch (i), nachdem GE Vernova dem Zulieferer eine angemessene Vorankündigung bereitgestellt hat, Gestatten von Besuchen, Inspektionen oder Audits durch GE Vernova beim Zulieferer und (ii) Umsetzen der von GE Vernova angeforderten Korrekturmaßnahmen in angemessener Frist.

GE Vernova behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, wenn Zulieferer die Anforderungen dieses Leitfadens nicht einhalten.

LEITFADEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER INTEGRITÄT FÜR ZULIEFERER, AUFTRAGNEHMER UND BERATER VON GE VERNOVA:



Verhaltenskodex für Zulieferer von GE Vernova

Der vorliegende Leitfaden gilt auch für Konsortialpartner.

Hilfe erhalten – Vorgehensweise bei Fragen oder Bedenken

Vorbehaltlich der geltenden lokalen Gesetze und etwaiger rechtlicher Meldebeschränkungen muss jeder Zulieferer GE Vernova unverzüglich über alle im Zusammenhang mit diesem Leitfaden vorgebrachten Bedenken, die GE Vernova angehen, unabhängig davon, ob die Bedenken den Zulieferer betreffen, informieren, sobald der Zulieferer Kenntnis von einem solchen Vorfall erlangt. Zulieferer müssen außerdem alle von GE Vernova wie angemessen angeforderten Schritte durchführen, um GE Vernova bei der Untersuchung eines solchen Vorfalls, der GE Vernova und den Zulieferer betrifft, zu unterstützen. Wenn die Tätigkeit des Zulieferers im Zusammenhang mit einem US-Regierungsauftrag steht, muss der Zulieferer GE Vernova über jede behauptete Nichtkonformität mit diesem Leitfaden benachrichtigen.

Eine unverzügliche Meldung ist von entscheidender Bedeutung – Fragen oder Bedenken können von einem Zulieferer von GE Vernova wie folgt vorgebracht werden:

- Durch Besprechung mit einem Manager von GE Vernova ODER
- Telefonisch über die Ombuds- und Open-Reporting-Hotline von GE Vernova:
USA/Kanada - +1800 261 0643 oder London International Hub +44 20 3769 3297 ODER
- Per E-Mail an die Unternehmens-Ombudsstelle von GE Vernova
Corporate.Ombuds@gevernova.com
ODER
- Durch Kontaktaufnahme mit einer Compliance-Ressource (z. B. einem Rechtsberater oder Prüfer von GE Vernova)

Hinweis: Zulieferer müssen nicht sicher sein, dass ein Verstoß vorliegt, sondern sollten Bedenken vorbringen, wenn sie nach bestem Wissen und in gutem Glauben der Auffassung sind, dass ein Fehlverhalten oder ein Verstoß gegen Gesetze oder Richtlinien vorliegt. GE Vernova prüft alle vorgebrachten Integritätsbedenken umfassend und ergreift bei Bedarf die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

GE Vernova verbietet jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die solche Bedenken in gutem Glauben melden.

Als in Bayern öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die englische und spanische Sprache bestätige ich: vorstehende Übersetzung der mir in elektronischer Kopie vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.

In my capacity as a certified translator, officially appointed for the English and Spanish languages, I confirm that the above translation of the document, originally drawn up in English and presented to me as an electronic copy, is accurate and complete.

Mignanego, 18. Juni 2026

Lothar Gall